

Beitragsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (BeitragsO LPK RLP)

vom 09.05.2025

Auf Grundlage von § 15 Absätze 1 und 4 Nr. 2, § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2024 (GVBl. S. 73), BS 2122-1, hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz in ihrer Sitzung am 09.05.2025 die 1. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz vom 12. November 2021, die mit Schreiben vom 12.05.2025 unter dem Az.: 3126-0046#2025/0002-150115216 durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit genehmigt wurde, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragszweck und Beitragspflicht
§ 2	Beitragsbemessung, Beitragsreduzierung, Beitragsklassen und außerordentlicher Beitrag
§ 3	Nachweispflicht und Auskunftsrecht der Kammer
§ 4	Fälligkeit der Beiträge, Einzug, Mahnung und Beitreibung
§ 5	Wirtschaftlich-soziale Härte, Erlass, Niederschlagung, Stundung
§ 6	Verjährung
§ 7	Rechtsbehelf
§ 8	In-Kraft-Treten

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz („Kammer“) erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von ihren Mitgliedern.

(2) Die Kammerbeiträge sind Pflichtabgaben.

(3)¹Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. ²Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. ³Die Mitgliedschaft von Psychotherapeutinnen¹ entsteht, sobald eine Person ihren Beruf in Rheinland-Pfalz ausübt und löst die Beitragspflicht für das gesamte Beitragsjahr aus (vgl. § 3 Absatz 2 Hauptsatzung LPK RLP). ⁴Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Kammer ausscheidet.

(4) Kammermitglieder, die auch Pflichtmitglieder einer anderen Heilberufekammer sind (Doppelmitglieder), entrichten die Hälfte des nach dieser Satzung zu zahlenden Beitrags.

(5) Absatz 3 Satz 3 findet für das Beitragsjahr keine Anwendung, in dem ein Berufsangehöriger nach dem Stichtag (1. Februar)

1. seine Berufsausübung aus dem Geltungsbereich einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer in den Geltungsbereich der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz verlegt oder

2. eine Doppelmitgliedschaft in dem Geltungsbereich der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz begründet und bereits einen vollen Kammerbeitrag an eine andere deutsche Psychotherapeutenkammer gezahlt hat.

§ 2 Beitragsbemessung, Beitragsreduzierung, Beitragsklassen und außerordentlicher Beitrag

(1) ¹Die Beitragsbescheidung erfolgt in den Regelbeitrag in Beitragsklasse 1 (BK1). ²Die Kammer hat den Bescheid entsprechend zu berichtigen, wenn das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheids seine Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit nachweist. ³Der Nachweis erfolgt unter Vorlage des Einkommenssteuerbescheids aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr (Bemessungsjahr). ⁴Liegt dieser noch nicht vor, kann ersatzweise eine schriftliche Bestätigung der steuerberatenden Stelle im Sinne von §§ 2, 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) mit dem zur Verfügung gestellten Formular vorgelegt werden.

(2) Mitglieder, die im laufenden Beitragsjahr approbiert wurden, werden im Approbationsjahr der Beitragsklasse 5 (BK 5) zugeordnet; Im darauffolgenden Beitragsjahr werden sie in Beitragsklasse 4 (BK 4) eingruppiert.

(3) Folgende Beitragsklassen (BK) werden gebildet:

- BK 1: Regelbeitrag,
- BK 2: Ermäßigter Beitrag (75 vom Hundert des Regelbeitrages),
- BK 3: Ermäßigter Beitrag (50 vom Hundert des Regelbeitrages)
- BK 4: Ermäßigter Beitrag (30 vom Hundert des Regelbeitrages).
- BK 5: Ermäßigter Beitrag (20 vom Hundert des Regelbeitrages).

(4) ¹Die Höhe des Regelbeitrages wird von der Vertreterversammlung jährlich festgesetzt und als Anlage zur Beitragsordnung veröffentlicht. ²Er ist in voller Höhe von allen Mitgliedern zu zahlen, die nicht einen ermäßigten

¹ Im Sinne eines geschlechtersensiblen Sprachgebrauchs und zur besseren Lesbarkeit verwendet diese Satzung stets die weibliche Form, diese umfasst alle weiteren Formen. Ebenso werden von dem Begriff Psychotherapeutinnen gleichermaßen die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung besitzen, als auch die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die eine Approbation nach der Fassung des PsychThG ab dem 01.09.2020 besitzen, umfasst.

Beitrag nach Absatz 3 zu leisten haben; § 5 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die ermäßigten Beiträge (Absatz 3) gelten für Mitglieder, deren Einkünfte (Absatz 1) unter

- 100 vom Hundert (BK 2),
- 75 vom Hundert (BK 3),
- 50 vom Hundert (BK 4) oder
- 25 vom Hundert (BK 5)

der jährlichen Bezugsgröße (Absatz 6) bleiben.

(6) ¹Die Zuordnung zu einer der in Absatz 3 genannten Beitragsklassen bemisst sich anhand der jährlichen Bezugsgröße gemäß § 18 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV nach den Einkünften des Mitgliedes (automatische jährliche Anpassung). ²Die Einkünfte der Beschäftigten (§ 7 Absatz 1 SGB IV) ergeben sich aus § 2 Absatz 2 Nr. 2, § 9, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und für die selbständig Tätigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 SGB IV) aus § 2 Absatz 2 Nr. 1, § 4 Absatz 3 Satz 1 und § 18 Absatz 1 Nr. 1 EStG.

(7) Ein Antrag auf Zuordnung in eine andere Beitragsklasse kann nur innerhalb der Widerspruchsfrist erfolgen (Ausschlussfrist).

(8) ¹Freiwillige Mitglieder gemäß § 3 Absatz 4 a), b) und d) der Hauptsatzung der Kammer werden der Beitragsklasse 5 (BK 5) zugeordnet. ²Freiwillige Mitglieder gemäß § 3 Absatz 4 c) der Hauptsatzung der Kammer entrichten 50 vom Hundert der Beitragsklasse 5 (BK 5).

(9) Zur Deckung außerplanmäßiger Ausgaben der Kammer kann auf Beschluss der Kammerversammlung und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zusätzlich eine Umlage erhoben werden.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge, Einzug, Mahnung und Beitreibung

(1) ¹Die Beiträge werden mit Zugang des Beitragsbescheides fällig. ²Die Beitragsbescheide gelten als am vierten Tag nach Aufgabe bei der Post als zugegangen. ³Es wird insoweit auf § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) verwiesen. ⁴Die Beiträge sollen im Lastschriftverfahren an die Kammer entrichtet werden.

(2) Zusätzliche Kosten für die Rückbuchung eingezogener Beiträge wegen Nichtdeckung oder Erlöschen des Kontos bzw. auf Veranlassung des Beitragspflichtigen gehen zu Lasten des Mitglieds.

(3) ¹Rückständige Beiträge werden zunächst mit einer Zahlungserinnerung und danach mit einer gebührenpflichtigen Mahnung angemahnt. ²Danach erfolgt die Beitreibung der rückständigen Beiträge.

(4) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Zuschläge in Höhe von eins vom Hundert pro angefangenen Kalendermonat auf den fälligen Betrag erhoben.

§ 4 Wirtschaftlich-soziale Härte, Erlass, Niederschlagung, Stundung

(1) ¹Die Kammer kann auf schriftlichen Antrag bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres (Ausschlussfrist) und bei Vorlage entsprechender Nachweise den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlich-sozialer Härten stunden oder ermäßigen. ²Im Falle besonders schwerwiegender wirtschaftlich-sozialer Notlagen kann die Kammer den Beitrag erlassen. ³Der Antrag ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zur Glaubhaftmachung zu versehen. ⁴Der Vorstand erlässt eine Richtlinie zur Beurteilung eines Härtefalles. ⁵Im Rahmen der Beurteilung einer wirtschaftlichen-sozialen Härte kann auch das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft entsprechend § 7 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches II (SGB II) mitberücksichtigt werden.

(2) Die Kammer kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen.

§ 5 Verjährung

¹Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über die Zahlungsverjährung aus dem Steuerschuldverhältnis (§§ 228 bis 232 AO) entsprechend. ²Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. ³Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.

§ 6 Rechtsbehelf

(1) ¹Gegen Bescheide, die auf der Grundlage dieser Beitragsordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen. ³Über den Widerspruch entscheidet die Kammer. ⁴Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen (Widerspruchsbescheid). ⁵Er ist mit Rechtsbehelfsbelehrung und Kostenentscheidung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Mainz, den 11.06.2025

Sabine Maur
Präsidentin